



Reichertshofener Anzeiger



Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen Markt Reichertshofen - Gemeinde Pörnbach

Verantwortlich für amtliche Bekanntmachungen: Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzender Bürgermeister Michael Franken / Stellvertreter Bürgermeister Helmut Bergwinkel

Reichertshofen: Rathaus Tel: 0 84 53 / 5 12 - 0 • Rathaus Fax: 0 84 53 / 5 12 - 60 • Homepage: <http://www.reichertshofen.de> • Email: info@reichertshofen.de

Pörnbach: Rathaus Tel. 0 84 46 / 10 33 • Rathaus Fax: 0 84 46 / 16 91 • Email: poernbach@reichertshofen.de

Öffnungszeiten der Rathäuser Reichertshofen und Pörnbach: Montag bis Freitag 08.00 - 12.00 Uhr, Mittwoch zusätzlich 13.00 - 18.00 Uhr.

Herausgeber: F. Prummer, 81805 Mü., Druck, Verlag u. Anzeigen: PRIMO-Ortsnachrichten Verlag GmbH, 81805 Mü., Postfach 82 05 25, ☎ 0 89 / 42 24 26, Fax: 0 89 / 42 21 23

Mit der Einsendung oder Überlassung von Textbeiträgen und Fotos übernimmt der Verfasser bzw. Einsender die Gewähr dafür, dass durch eine Veröffentlichung keine Urheberrechte verletzt werden und überträgt damit gleichzeitig das Recht zur Veröffentlichung an die Gemeinde und an den Verlag.

63. JAHRGANG

FREITAG, 5. AUGUST 2022

NUMMER 31/32

Aktuelle Informationen finden Sie auch auf unseren Homepages
www.reichertshofen.de und www.poernbach.de!

Nimm nur Erinnerungen mit, hinterlasse nichts außer Fußspuren.
Chief Seattle

INHALT:

Bek. d. VG: Informationen zum Coronavirus / Informationen zur Ukrainehilfe / Stellenausschreibung ABV / Öffentliche Zahlungsaufforderungen

Bek. d. Marktes: Änderungen bei der Müllabfuhr / Öffentliche Zahlungsaufforderung über die Wassergebühren der Waaler Gruppe / Große und kleine Sporthalle in Reichertshofen geschlossen

Sonstiges: Unicef-Lauf an der Schule in Reichertshofen / Tolle Stimmung und zahlreiche Besucher bei Paarfest-Eröffnung

Bek. f. Pörnbach (Siehe auch Bek. d. VG): Die Gemeindeverwaltung Pörnbach ist von 08.08.2022 bis 19.08.2022 geschlossen / Änderungen bei der Müllabfuhr / Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Pörnbach (BGS-EWS) vom 27.07.2022 / Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Pörnbach (Entwässerungssatzung - EWS)

Bekanntmachungen der VG

ACHTUNG

**Der Primo – Verlag hat
von 08. bis einschließlich 19. August 2022
BETRIEBSURLAUB.**

Die erste Ausgabe nach dem Urlaub erscheint
am 26. August 2022.

Wir wünschen Ihnen einen erholsamen Urlaub. Ihr Primo - Verlag

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen stehen Ihnen zu den bekannten Öffnungszeiten der Rathäuser Reichertshofen und Pörnbach gerne persönlich zur Verfügung.

Mit der Maus
ins Rathaus



Viele Angelegenheiten können Sie aber auch von zuhause aus erledigen.
Nutzen Sie dazu unser Rathausservice-Portal
Sie finden es unter
www.vg-reichertshofen.de
(Startseite rechts unten).

Öffentliche Zahlungsaufforderungen

Am 15. August 2022, sind zur Zahlung fällig:

Grundsteuer A und B	3. Rate 2022
Gewerbesteuervorauszahlungen	3. Rate 2022
Wasser-/Abwassergebühren-Vorauszahlung	2. Rate 2022

Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende/Feiertag verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den 1. folgenden Werktag.

Wir bitten alle Zahlungspflichtigen um Einhaltung des Zahlungstermins, um die Festsetzung von Mahngebühren und Säumniszuschläge zu vermeiden. Liegt uns ein SEPA-Lastschriftmandat vor, werden die fälligen Steuern und Gebühren wie gewohnt vom Bankkonto abgebucht. Für eine ausreichende Deckung des Bankkontos ist zu sorgen.

Seniorenzentrum Reichertshofen, Boschstraße 19

In Notfällen sind Aufnahmen in die Kurzzeit-, Verhinderungs- oder auch vollstationäre Pflege rund um die Uhr, auch am Wochenende oder feiertags möglich.
Tel. 084 53/34797-0

Pflegedienst BRK: Die Schwestern des Pflegedienstes sind unter Tel: 08453/330092 erreichbar.

NOTRUF: Polizei 110 • Feuerwehr und Rettungsdienst 112 • Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117

Giftnotruf 089 / 19240 • **STÖRSTELLEN:** Bayernwerk AG 0941 / 28003366 • Stadtwerke (Gas): 0841 / 804222

WASSERVERSORGUNG: für die Ortsteile Gotteshofen, Reichertshofen, Starkertshofen und Wolnhofen:

während der Dienstzeiten des Bauhofes: Wasserwart 0173-5661551 / stellv. Wasserwart 0173-5661556

außerhalb der Dienstzeiten des Bauhofes: Stadtwerke Ingolstadt 0841/80-4222;

für Agelsberg, Au am Aign, Dörfel, Hög, Höger Mühle, Langenbruck, Ronnweg, St. Kastl, Stöffel und Winden am Aign:

Gemeinde Rohrbach 08442-96700 / Wasserhaus 08442-7745 und 0172 / 7797970

BAUHOFF / KLÄRWERK: Anliegen für Reichertshofen und Pörnbach: 0162/2544653 // Nur für Reichertshofen: während der

Dienstzeiten: Bauhof: Bauhofvorarbeiter 0173-5661508 / stellv. Bauhofvorarbeiter 0173-5661554 / Klärwerk: Klärwärter 0173-5661557 /

stellv. Klärwärter 0173-5661554 // außerhalb der Dienstzeit: Bereitschaft 0172 / 5615057

ABV ING. SÜD: Abwasserbeseitigung für Reichertshofen, Gotteshofen, Walding bei Störung: 0176 / 21 25 89 12

Entsorgungsmöglichkeiten im Wertstoffhof Reichertshofen oder Pörsbach von A-Z

Infotelefon Rathaus Reichertshofen: 08453/51238
Infotelefon Rathaus Pörsbach: 08446/1033
Infotelefon Abfallwirtschaftsbetrieb PAF: 08441/787940

Altholz (Merkblatt)
Altleder (Altschuhe (tragbar und in Säcken / Tüten verpackt))
Altmittel (Merkblatt)
Aluminium und Alu-Kunststoffverbunde
Batterien (Starter- und Trockenbatterien)
Bauschutt in kleineren Mengen (max. 1 Schubkarrenladung, siehe auch unten)
CD und DVD
Druckerpatronen und Tonerkartuschen
Elektronikschrott (Merkblatt)
Gelber Sack (Merkblatt)
Glas (Behälterglas, aber kein Flachglas)
Haushaltskühlgeräte (Kühl- und Gefrierschränke, Kombigeräte)
Kartonagen (zerlegt bzw. gefaltet)
Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen (unbeschädigt)
PU-Schaumdosen
Sperrmüll (Merkblatt)
Verpackungsstyroopor

Öffnungszeiten Wertstoffhof

Reichertshofen

April bis September:	Dienstag und Donnerstag	von 15.00 - 19.00 Uhr
	Samstag	von 8.00 - 13.00 Uhr
Oktober bis März:	Dienstag und Donnerstag	von 15.00 - 18.00 Uhr
	Samstag	von 9.00 - 13.00 Uhr

Pörsbach

April bis Oktober:	Mittwoch	von 15.00 - 19.00 Uhr
	Freitag	von 15.00 - 18.00 Uhr
	Samstag	von 9.00 - 12.00 Uhr
November bis März:	Mittwoch und Freitag	von 14.00 - 17.00 Uhr
	Samstag	von 9.00 - 12.00 Uhr

Entsorgungsmöglichkeiten in der Gartenabfallsammelstelle Reichertshofen oder Pörsbach

Bitte trennen Sie Ihre Gartenabfälle nach:

- braune und grüne, holzige Gartenabfälle**
 - Ast- und Stammholz mit einem Durchmesser von zwei bis maximal 50 Zentimeter
 - Laub an den Ästen stört nicht
 - keine Äste von Nadelbäumen, keine Wurzelstöcke!
- grüne, holzige Gartenabfälle**
 - Äste von Nadelbäumen
 - dünne Äste von Laubbäumen und ganze Thuja ohne Wurzelstock
- sonstige Gartenabfälle**
 - z.B. Heckenschnitt von Thuja, Liguster, Buchen usw.
 - Thujaäste, Schilf, Rasen- und Grasschnitt, Laub, Moos, Fallobst, Efeu und sonstiges Kleingeäst
 - Wurzelstöcke mit einem Ballendurchmesser bis max. 30 cm und mit Erde vermischte Gartenabfälle

Öffnungszeiten Gartenabfallsammelstelle

Reichertshofen

April bis September:	Dienstag und Donnerstag	von 15.00 - 19.00 Uhr
	Samstag	von 8.00 - 13.00 Uhr
Oktober bis März:	Dienstag und Donnerstag	von 15.00 - 18.00 Uhr
	Samstag	von 9.00 - 13.00 Uhr

Pörsbach

April bis Oktober:	Montag	von 17.00 - 19.00 Uhr
	Mittwoch	von 15.00 - 19.00 Uhr
	Freitag	von 15.00 - 18.00 Uhr
	Samstag	von 9.00 - 12.00 Uhr
November bis März:	Montag	von 17.00 - 19.00 Uhr
	Mittwoch und Freitag	von 14.00 - 17.00 Uhr
	Samstag	von 9.00 - 12.00 Uhr

Eine Abgabe von Grünut im Wertstoffhof ist nicht möglich!

Bauschutt (gegen Gebühr)

Fa. LS Abbruch + Recycling GmbH
(nach Langenbruck Richtung Pörsbach, Tel. 08452 / 72 92 37)

Öffnungszeiten für Anlieferung und Abholung: immer mittwochs

April bis November: von 16.00 - 18.00 Uhr

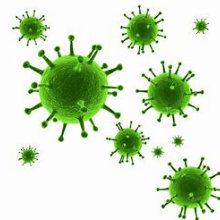
Dezember bis März: geschlossen

Annahmebedingung für Bauschutt:

Bauschutt darf keine Fremdstoffe wie Holz, Kunststoffe, Isoliermaterialien, Karton, Rigipsplatten, Heraklit, Grünut, Styropor, Bodenaushub usw. enthalten. Keine Annahme von Gasbeton oder Porenbeton.

Informationen zum Coronavirus

29.07.2022



Da sich aktuell die Verordnungen, Impfangebote, Öffnungszeiten etc. sehr schnell ändern empfehlen wir Ihnen, sich nach Möglichkeit tagesaktuell über die Internetseite des Landkreises Pfaffenhofen <https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/informationen-und-aktuelle-meldungen-zum-coronavirus> zu informieren!

Ansprechpartner

Falls Sie Symptome haben, wenden Sie sich bitte an den Ärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Rufnummer 116117 oder an Ihren Hausarzt.

Das Gesundheitsamt (Kontakt für positiv Getestete und Kontaktpersonen sowie weitere Fragen) ist unter der Nummer 0 8441 27-1400 zu erreichen.

Die Corona-Hotline der Bayerischen Staatsregierung erreichen Sie unter der Nummer 089 122 220.

Bei Fragen zur Einreise/Rückreise steht das Landratsamt unter Reise@landratsamt-paf.de zur Verfügung.

Landwirtschaftliche Betriebe können Fragen zur Beschäftigung von Saisonarbeitskräften direkt an landwirt-corona@landratsamt-paf.de stellen.

Impfzentren im Lkr. Pfaffenhofen

Alle Informationen finden Sie auf der Homepage des Impfzentrums <https://www.impfzentrum-pfaffenhofen.de/> sowie auf der Homepage des StMGP <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/impfung>

Impfzentren informieren:

Öffnungszeiten während der Sommerferien

Aufgrund der Sommerferien und der damit zu erwartenden geringen Nachfrage reduzieren die beiden Impfzentren ihre Öffnungszeiten zwischen Montag, 1. August und Samstag, 10. September auf folgende Zeiten:

Impfzentrum Pfaffenhofen

Sperl-Ring 4, Pfaffenhofen/Hettenshausen

Montag: 12 – 18 Uhr

Mittwoch: 9 – 15 Uhr

Impfzentrum Geisenfeld

Im ehemaligen Gasthof Glas, Marienplatz 5

Donnerstag: 14.30 Uhr – 17.30 Uhr

Samstag: 10 – 13 Uhr

Bitte vereinbaren Sie unter www.impfzentren.bayern (BayIMCO) einen Termin.

Telefonisch ist das Impfzentrum unter der Nummer 0 8441 4546-0 oder -108 erreichbar.

Impfzentrum informiert:

Alle Bürgerinnen und Bürger können die beiden Impfzentren auch ohne Termin aufsuchen.

Lediglich für Kinder von 5 bis 11 Jahren ist weiterhin eine telefonische Terminvereinbarung unter der Nummer 08441/4546-0 notwendig.

In den beiden Impfzentren ist zudem der Impfstoff Comirnaty von Biontech in ausreichender Menge verfügbar. „Es ist daher möglich, dass auch alle Personen über 30 Jahren eine Erst-, Zweit- oder Auffrischungsimpfung mit Biontech erhalten“, so Steffen Kill, Koordinator der Impfzentren. Das Impfzentrum Pfaffenhofen wurde am Mittwoch den 2. März erstmalig mit dem Impfstoff „Novavax“ beliefert.

Impfungen für Kinder in Pfaffenhofen und Geisenfeld

samstags nach telefonischer Terminvereinbarung

- für alle Kinder und Jugendlichen ab 5 Jahren mit Biontech/Kinderimpfstoff

- Kinderimpfungen nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 08441-4546108

Haben Sie Fragen? – rufen Sie uns einfach an: 08441-4546-0 oder -108. Die Hotline ist von Montag – Freitag 9 – 15 Uhr besetzt.

Beratungsgespräch

Beratungsmöglichkeiten für Personen welche der Impfpflicht unterliegen: an allen Impfstellen zu den jeweiligen Öffnungszeiten oder nach vorheriger Terminbuchung unter 08441-4546108.



Unser Impfbus ist dienstags und freitags im ganzen Landkreis unterwegs und kommt direkt zu Ihnen. Pro Station sind 15 Minuten Aufenthalt vorgesehen. Kompletter Fahrplan und weitere Informationen unter www.impfzentrum-pfaffenhofen.de.



12.08. | 02.09.

- | | |
|---|--|
| 09.00 Pörsbach
Kirche | 12.25 Agelsberg
Maibaum |
| 09.35 Puch
Dorfheim | 13.00 Reichertshofen
Parkplatz am Friedhof |
| 10.10 Langenbruck
Parkplatz am Friedhof | 13.40 Freinhausen
Kirche |
| 10.45 Hög
Kirche | 14.30 Mitterscheyern
Tankstelle |
| 11.20 Winden
Maibaum/Dorfplatz | |

OHNE ANMELDUNG. FÜR ALLE AB 12 JAHREN.



Kompletter Fahrplan und weitere Informationen unter
WWW.IMPFZENTRUM-PFAFFENHOFEN.DE



Testzentren

Corona Schnelltests und PCR-Tests in der Reichertshofener Engel-Apotheke, Herrnstraße 20

Terminvereinbarung vorzugsweise über
<https://apo-schnelltest.de/margarethen-apotheke>;
ansonsten Tel.: 08453/1484.

Öffnungszeiten ab 1.7.22. Mo – Fr 8.30 Uhr – 10.00 Uhr und 16.00 – 18.00 Uhr, Sa, So u. Feiertags 9.00 – 12.00 Uhr

Testzentrum Pfaffenhofen an der Ilmtalklinik:

PCR-Tests und Schnelltests

Achtung: PCR-Tests nur für bestimmte Personengruppen. Keine Tests für Selbstzahler möglich!

Eine Online-Registrierung unter www.testzentrum-pfaffenhofen.de oder <https://schnelltest.brk-paf.de/> ist erforderlich.

Es gibt keine telefonische Anmeldung.

PCR-Tests, Beauftragte, private Teststellen (Selbstzahler) u.a.
Reichertshofen, Engel-Apotheke, Herrnstraße 20 (Anmeldung über
<https://apo-schnelltest.de/margarethen-apotheke>)
Weitere Teststellen und Anmeldeinfos finden Sie
unter www.landkreis-pfaffenhofen.de

Koordinierungsstelle Ukrainehilfe am Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm eingerichtet

Aktuelles und Informationen finden Sie unter
<https://www.landkreis-pfaffenhofen.de>

Eine Kontaktaufnahme ist über das Funktionspostfach
ukrainehilfe@landratsamt-paf.de oder unter der
Telefonnummer 08441-27-260 möglich.

Da sich Vorgehensweisen sehr rasch ändern, bitten wir ausdrücklich darum, sich über den aktuellen Stand auf der Homepage des Landkreises Pfaffenhofen
<https://www.landkreis-pfaffenhofen.de> zu informieren.

Das Landratsamt Pfaffenhofen hat ein Spendenkonto zur Unterstützung von gemeinnützig oder privat organisierten Ukrainehilfen eingerichtet. Mit diesen Geldern bietet der Landkreis Pfaffenhofen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit an, sich mittels Geldspenden an diesen Aktionen zu beteiligen. Finanziert werden sollen damit in erster Linie die notwendigen Transporte und Hilfsgüter. Spenden dazu können auf folgendes Konto überwiesen werden.

IBAN: DE56721516500009582685

BIC: BYLADEM1PAF

Sparkasse Pfaffenhofen

Betreff: „Ukraine-Hilfe“

Treffpunkt Ukraine in Reichertshofen

Liebe Mitbürger und Neuankömmlinge aus der Ukraine, dank der katholischen Pfarrgemeinde Reichertshofen, welche uns die Räumlichkeit zur Verfügung stellt, ist es uns möglich, den ukrainischen Neuankömmlingen sowie deren Herbergsehlern ab sofort, jeweils Dienstags und Donnerstags zwischen 16 und 18 Uhr einen Treffpunkt im „Haus der Pfarrgemeinde“, Schloßgasse 3 in Reichertshofen, anzubieten.

Die Treffen sollen dem Kennenlernen und Erfahrungsaustausch zwischen den verschiedenen Neuankömmlingen und Gastgebern dienen.

Im Rahmen unserer Möglichkeiten versuchen wir bei organisatorischen Angelegenheiten sowie beim Ausfüllen von Formularen Hilfestellung zu leisten.

Wir freuen uns auf gute Gespräche.

Die Helfergruppe

„Hilfe Reichertshofen“

Kontakt über Heike Blank

heikeblank@aol.com

Mobil: 0172-4593696

Hilfe für die Ukraine

Spendenkonto in Reichertshofen eingerichtet

In Reichertshofen wurde ein Spendenkonto zur Unterstützung von Kriegsflüchtlingsen aus der Ukraine eingerichtet. Dadurch ist es möglich, sich mittels Geldspenden an zweckgebundenen Hilfsaktionen zu beteiligen.

Spenden können auf folgendes Konto überwiesen werden:

Krieger-, Soldaten- und Reservistenkameradschaft Reichertshofen e.V., Herr Eugen Vogel (Sonderkonto)

IBAN: DE83 7216 0818 0206 4278 63

BIC: GENODEF1INP

Betreff: „Für ukrainische Kriegsflüchtlingsen“

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Vogel,
Handynr.: 0176 969 820 77.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

e-mail-Adressen des Primo Verlages
primo-redaktion@mnet-mail.de
primo-anzeigen@mnet-mail.de

**Werben kostet Geld
nicht Werben kostet Kunden**



Der Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt-Süd (ABV) mit Sitz in 85107 Baar-Ebenhausen, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine(n)

Fachkraft für Abwassertechnik (m/w/d) unbefristet, in Vollzeit.

Es können sich auch Personen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung aus dem Bereich

Metall- und Elektrohandwerk

bewerben, soweit Sie bereit sind, die entsprechenden Weiterbildungen im Abwasserbereich zu durchlaufen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere die Wartung der Verbandsanlagen, die Überwachung und Abwicklung von Neu- und Umbaumaßnahmen und die Teilnahme an der Rufbereitschaft.

Wir erwarten eine abgeschlossene Ausbildung als Fachkraft für Abwassertechnik oder eine vergleichbare technische Ausbildung in der Metall- oder Elektrotechnik, den Führerschein der Klasse B, C1E (bis 7,5 t), EDV-Kenntnisse in den IT-Standardprogrammen (Windows und MS-Office), selbstständiges, engagiertes und flexibles Arbeiten sowie freundliches und sicheres Auftreten, als auch die gesundheitliche Eignung für den Einstieg in Abwasseranlagen.

Die Bezahlung erfolgt entsprechend den persönlichen Voraussetzungen und Qualifikation nach den Bestimmungen des TVöD, weiter werden die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen gewährt.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage: www.abv-in-sued.de

Ihre Bewerbung senden Sie bitte an den Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt-Süd, Geisenfelder Straße 3 in 85107 Baar-Ebenhausen.

Telefonische Auskünfte erteilt Ihnen Herr Rüdiger Werner unter 08453 33 4 77 11.

Bewerbungsschluss ist der 28.08.2022.

Tierärztlicher Notdienst

in Ingolstadt u.U.: www.tieraerztlicher-notdienst-ingolstadt.de
für die Landkreise Pfaffenhofen und Freising

Wochenenddienst von Samstag, 07.00 Uhr bis Montag 07.00 Uhr.
Feiertagsdienst von 07.00 Uhr bis darauf folgenden Tag 07.00 Uhr.

Am Wochenende, 06./07.08.2022

Diensthabende Ärzte:

Dr. Antonio Yanayaco Tel. 0 81 61/6 26 45

Am Wochenende, 13./14.08.2022

Diensthabende Ärzte:

Dres. Henning von Lütow / Nicole Hieber Tel. 01 71/7 73 79 12

Am Feiertag, 15.08.2022

Diensthabende Ärzte:

Dr. York Wilm Tel. 01 72/8 40 32 87

Am Wochenende, 20./21.08.2022

Diensthabende Ärzte:

Dres. Michael Heller / Elke Steyer Tel. 0 81 61/38 32

Notfallbetreuung

- Der Hauswirtschaftliche Fachservice (HWF) unterstützt bei familiären Notfällen, wie z.B. bei Erkrankung der Mama, Zuhause-bei Krankenhausaufenthalt-Risiko-Schwangerschaft oder Kur/Reha. Die Fachkräfte übernehmen die Kinderbetreuung und Haushaltsführung. Darüber hinaus unterstützen sie Senioren und Alleinstehende nach Krankenhausaufenthalt (§ 38) für 4 Wochen in der Haushaltsführung.

Ab Pflegegrad 2 erbringen die Fachkräfte Leistungen über die Verhinderungspflege. Abrechnung über alle Krankenkassen.

Koordination: Waltraud Wagner, Tel. 0171- 800 92 26
oder Email wug.wagner@t-online.de www.familienhilfe-hwf.de

- Der Maschinen- und Betriebshilfsring vermittelt für Familien ebenfalls schnelle Hilfe und individuelle Unterstützung durch hochqualifizierte und erfahrene Einsatzkräfte, wenn etwas passiert. Abrechnung mit allen Kassen.

Kontaktadresse: MR, Am Stadtgraben 3, 85276 Pfaffenhofen, Tel. 08441/788330, Fax: 08441/783399, www.mr-wolnzach.de

Krisendienst Psychiatrie Oberbayern:

Tel: 0800 655 3000, kostenlos rund um die Uhr erreichbar

Zahnärzte-Notdienst

Der aktuelle Notdienst kann unter www.notdienst-zahn.de eingesehen werden.

Ärztenotdienst

Reichertshofen: Anlaufstelle für dringende ärztliche Probleme an Sonn- und Feiertagen sowie abends nach den Sprechstunden ist die GOIN-Praxis am Klinikum Ingolstadt.

Dort leisten auch die Ärzte unserer Gemeindegebiete ihre Notdienste ab. Ansprechstelle: **Tel. 116 117**

In lebensbedrohlichen Situationen wählen Sie weiterhin die **Nr 112**. Den ärztlichen Notdienst für **PÖRNBACH** können Sie ebenfalls unter Tel. 116 117 erfragen.

Apotheken-Notdienst für Ingolstadt u. Umgebung

Freitag 05.08.22	Florian-Apotheke, Ingolstadt, Berliner Straße 7 b, Tel. 0841/74199
Samstag 06.08.22	Aktiv Apotheke, Ingolstadt, Münchener Str. 144, Tel. 0841/9812410
Sonntag 07.08.22	Apotheke im Medi-Center, Manching, Mitterstraße 18-20, Tel. 08459/332628
Montag 08.08.22	St.-Josefs-Apotheke, Ingolstadt, Friedrich-Ebert-Str. 45, Tel. 0841/56118
Dienstag 09.08.22	Christophorus-Apotheke, Ingolstadt, Goethestraße 113, Tel. 0841/56208
Mittwoch 10.08.22	gesundleben Apotheke, Ingolstadt, Am Westpark 1, Tel. 0841/9937377
Donnerstag 11.08.22	Canisius-Apotheke, Ingolstadt, Asamstraße 73, Tel. 0841/67111
Freitag 12.08.22	Margarethen-Apotheke, Reichertshofen, Marktstraße 4, Tel. 08453/1484
Samstag 13.08.22	Rathaus-Apotheke, Manching, Geisenfelder Straße 2, Tel. 08459/2680
Sonntag 14.08.22	Asam-Apotheke, Ingolstadt-Ringsee, Asamstraße 37, Tel. 0841/65210
Montag 15.08.22	Canisius-Apotheke, Ingolstadt, Asamstraße 73, Tel. 0841/67111
Dienstag 16.08.22	Obere Apotheke, Ingolstadt, Theresienstr. 2, Tel. 0841/33316
Mittwoch 17.08.22	Apotheke am Pulverl, Ingolstadt, Am Pulverl 1, Tel. 0841/77080
Donnerstag 18.08.22	Hubertus-Apotheke, Ingolstadt, Levelingstraße 102, Tel. 0841/86788
Freitag 19.08.22	Theresien-Apotheke, Ingolstadt, Theresienstraße 16, Tel. 0841/33052
Samstag 20.08.22	St. Pius-Apotheke, Ingolstadt, Ettinger Str. 25, Tel. 0841/491080
Sonntag 21.08.22	Süd-Apotheke, Ingolstadt, Münchener Straße 99, Tel. 0841/72190
Montag 22.08.22	Bären-Apotheke, Ingolstadt, Schlüterstraße 3, Tel. 0841/480500
Dienstag 23.08.22	Apotheke im Donau City Center, Ingolstadt, Schillerstr. 2, Tel. 0841/8866556
Mittwoch 24.08.22	Apotheke im Gesundheitszentrum, Baar-Ebenhausen, Brückenstraße 13 a, Tel. 08453/4368667
Donnerstag 25.08.22	Höflich-Apotheke am Kreisel, Manching, Grasweg 9, Tel. 08459/3237370
Freitag 26.08.22	Engel-Apotheke, Reichertshofen, Herrnstraße 20, Tel. 08453/7046

Apotheken-Notdienst für Pfaffenhofen u. Umgebung

Freitag 05.08.22	Richildis-Apotheke, Marktplatz 4, 86558 Hohenwart, Tel. 08443/272 Marien-Apotheke, Bäcker-Nandl-Gasse 2, 85283 Wolnzach, Tel. 08442/3435
Samstag 06.08.22	Marien-Apotheke, Schyrenplatz 2, 85298 Scheyern, Tel. 08441/40360
Sonntag 07.08.22	Hopfen-Apotheke, Marienplatz 13, 85290 Geisenfeld, Tel. 08452/730522
Montag 08.08.22	Linden-Apotheke, Kellerstr. 38 – 40, 85276 Pfaffenhofen, Tel. 08441/76464
Dienstag 09.08.22	Markt-Apotheke, Hauptplatz 10, 85276 Pfaffenhofen, Tel. 08441/84448
Mittwoch 10.08.22	Schyren-Apotheke, Adolf-Rebl-Str. 40, 85276 Pfaffenhofen, Tel. 08441/408460
Donnerstag 11.08.22	St.-Johannis-Apotheke, Hauptplatz 25, 85276 Pfaffenhofen, Tel. 08441/80940
Freitag 12.08.22	Kapuziner-Apotheke, Kapuzinerstraße 4, 85283 Wolnzach, Tel. 08442/92680
Samstag 13.08.22	Hofmark-Apotheke, Bahnhofstraße 8, 85296 Rohrbach, Tel. 08442/8670
Sonntag 14.08.22	Adler-Apotheke, Hauptstraße 32, 85301 Schweitenkirchen, Tel. 08444/1270
Montag 15.08.22	Schloss-Apotheke OHG, Schloßstr. 5, 85283 Wolnzach, Tel. 08442/9569840
Dienstag 16.08.22	Kreisapothek am Volksfestplatz, Ingolstädter Str. 57, 85276 Pfaffenhofen, Tel. 08441/490410
Mittwoch 17.08.22	Richildis-Apotheke, Marktplatz 4, 86558 Hohenwart, Tel. 08443/272 Marien-Apotheke, Bäcker-Nandl-Gasse 2, 85283 Wolnzach, Tel. 08442/3435
Donnerstag 18.08.22	Marien-Apotheke, Schyrenplatz 2, 85298 Scheyern, Tel. 08441/40360
Freitag 19.08.22	Hopfen-Apotheke, Marienplatz 13, 85290 Geisenfeld, Tel. 08452/730522
Samstag 20.08.22	Linden-Apotheke, Kellerstr. 38 – 40, 85276 Pfaffenhofen, Tel. 08441/76464
Sonntag 21.08.22	Markt-Apotheke, Hauptplatz 10, 85276 Pfaffenhofen, Tel. 08441/84448
Montag 22.08.22	Schyren-Apotheke, Adolf-Rebl-Str. 40, 85276 Pfaffenhofen, Tel. 08441/408460
Dienstag 23.08.22	St.-Johannis-Apotheke, Hauptplatz 25, 85276 Pfaffenhofen, Tel. 08441/80940
Mittwoch 24.08.22	Kapuziner-Apotheke, Kapuzinerstraße 4, 85283 Wolnzach, Tel. 08442/92680
Donnerstag 25.08.22	Hofmark-Apotheke, Bahnhofstraße 8, 85296 Rohrbach, Tel. 08442/8670
Freitag 26.08.22	Adler-Apotheke, Hauptstraße 32, 85301 Schweitenkirchen, Tel. 08444/1270

Alle Angaben ohne Gewähr! Änderungen vorbehalten.

e-mail-Adressen des Primo Verlages
primo-redaktion@mnet-mail.de
primo-anzeigen@mnet-mail.de

Bekanntmachungen des Marktes

Änderung bei der Müllabfuhr

Wegen dem **Feiertag Mariä Himmelfahrt** am 15. August 2022, ergeben sich folgende geänderte Leerungstermine:

Restmülltonne am Mittwoch, 17. August 2022	Langenbruck, Stöffel, St. Kastl
Biotonne am Freitag, 19. August 2022	Reichertshofen gesamtes Gemeindeggebiet mit allen Ortsteilen

Wir bitten um Beachtung bei der Bereitstellung!

Öffentliche Zahlungsaufforderung

Am 15. August 2022, ist die 3. Vorauszahlungsrate 2022 der Wassergebühren der Wasserversorgung Waaler Gruppe zur Zahlung fällig.

Wir bitten um Einhaltung des Zahlungstermins, um Mahngebühren und Säumniszuschläge zu vermeiden. Bei Zahlungspflichtigen mit entsprechendem SEPA-Lastschriftmandat werden die fälligen Gebühren vom Konto abgebucht.



Sonstiges

Unicef Lauf an der Schule in Reichertshofen

Unicef-Lauf als Highlight innerhalb der Sportwoche an der Schule in Reichertshofen

In den letzten Jahren kam das Schulleben aufgrund der Corona Pandemie häufig zu kurz. Aus diesem Grund entschlossen sich die Lehrkräfte an der Schule in Reichertshofen zum Abschluss des Schuljahres an insgesamt acht Tagen den Sport und die Bewegung in den Mittelpunkt zu rücken.

Los ging es mit der Teilnahme am Lauf 10 in Wolnzach. Hier stellte die OGTS sowohl ein Team für die Grundschule als auch ein Team für die Mittelschule. Danach ging es weiter mit den Bundesjugendspielen. In Riegen, angeführt von den Schülerinnen und Schülern der M- Klasse 9, wurde an zwei Tagen im Laufen, Springen und Werfen um Sieger- und Ehrenurkunden gekämpft. Die Elternbeiräte überraschten die tüchtigen Sportler an beiden Tagen mit Eis vom Eiswagen des Gasthofes Fröhlich aus Langenbruck. Damit jedoch nicht genug am Mittwoch und Donnerstag aktivierte der Skiclub mit dem Team um Ruth Repper die Schülerschaft mit einem grandiosen Kletterparcours, der sogar bis weit in die Nachmittagsstunden hinein, motiviert durchlaufen wurde. Außerdem beteiligte sich auch der TSV mit der Aktion „Beweg dich“ mit einem Angebot von Floorball über Basketball bis hin zu Fußball und bot damit tolle Mitmachaktionen an. Ein besonderes Highlight war zu Beginn der letzten Schulwoche jedoch der Unicef-Lauf zugunsten der Ukraine. Die Kinder zogen mit Feuereifer Runde um Runde um den Sportplatz und erliefen so eine stattlich Summe an Spendengeldern, die nun an die Verantwortlichen von Unicef übergeben werden kann. Den Abschluss der Sportwoche, bildete am Dienstag ein Fußballspiel, organisiert von Sportlehrer Oliver Krauser, bei dem die beiden Schulmannschaften der Schule Reichertshofen und der Schule Hohenwart aufeinander trafen und bei dem die gesamte Schulfamilie selbstverständlich ihre Reichertshofener Schüler anfeuerten.

Die Sporttage standen unter dem Motto „Wir sind bunt“. Die Lehrkräfte Monika Moosmeier und Melanie Ditrach stellten mit ihrer Klasse 7a das Thema „Rassismus“ in den Mittelpunkt. Alle Klassen der Schule waren aufgefordert, neben dem Besuch einer Ausstellung auch aktiv an dem Projekt mitzuarbeiten. So entstand dann auch die tolle Idee beim Unicef-Lauf klassenintern, als Zeichen gegen Rassismus, mit einheitlichen Shirts zu laufen.
Ein rundum gelungener Schuljahresabschluss!



Tolle Stimmung und zahlreiche Besucher bei Paarfest-Eröffnung



Text/Fotos: Vogl

Reichertshofen - Nach zwei Jahren Coronapause war es endlich wieder soweit: am Eröffnungstag des 51. Paarfests waren zahlreiche Abordnungen der wichtigsten Traditionsvereine samt Ehrengästen beim feierlichen Einzug vertreten. Pünktlich um 18 Uhr nach der letzten Bierverkostung begann der traditionelle Festzug vom Herzog-Heinrich-Platz aus. Zahlreiche Vereine und Gruppierungen beteiligten sich wieder am Zug durch die Marktstraße, über die Paarbrücke und durch die Budengassen.

Im Festzelt vom neuen Festwirt Markus Kloiber stach Bürgermeister Michael Franken (JWU) das erste Fass Bier mit drei Schlägen an. Unter den Festgästen war auch allerlei Lokalprominenz. Sehr gut gefüllt war das Festzelt danach am „Abend der Vereine“. Die Reichertshofener Musikanten spielten zünftig auf, außerdem erfolgte die Ehrung des Marktkönig- und Paarfestkönigs-Schießen: Paarfestkönig wurde Christoph Eckl von der Faschingsgesellschaft REB, Marktkönigin ist Anja Weber vom SV Alt-Hög.

Alle drei Gründungsvereine, die das Paarfest ins Leben gerufen hatten, waren auch wieder mit dabei: die Fischer verkauften Steckerlfisch, der Trachtenverein „D'Schloßbergler“ Brotzeiten und die Faschingsgesellschaft REB marschierte beim Einzug mit. Auch die ungarische Delegation aus Paks konnte sich beim ungarischen Weinzelt über viel Nachfrage freuen.

Spielgruppe in Langenbruck

Nach fast zwei Jahren Pause, kam im Mai der lang ersehnte Start der Spielgruppe in Langenbruck.

Gemeinsam. Die Kinder freuten sich gemeinsam mit ihren Eltern zu singen, zu spielen und andere Kinder kennenzulernen. Um das schöne Wetter auszunutzen war heuer nicht nur der Gruppenraum der Kirche sondern auch der Spielplatz, und die Eisdielen Treffpunkt der Spielgruppe. Vor allem in den letzten Wochen bot der Heideweiher eine willkommene Abkühlung.

In der letzten Stunde vor den Ferien fand das Sommerfest im heimischen Garten statt. Bei herrlichem Wetter hatten Kinder und Eltern viel Spaß bei den Spielen die die Leiterin Melanie Heinzinger vorbereitet hat, und am Ende gab es für die fleißigen Teilnehmer auch noch kleine Preise. Bei einem gemütlichen Picknick, zu dem jeder etwas beigetragen hat, ließen wir das Sommerfest ausklingen.

Am Ende des Festes wurden zwei Kinder verabschiedet, die ab Herbst in den Kindergarten gehen.



Die Leiterin wünscht nochmal allen Kindern und Eltern schöne Ferien und auf eurem weiteren Weg alles Gute und Gottes Segen.

Sonnenkindergarten Hög

Hochbeet im Naschgarten

Die Kinder vom Sonnenkindergarten Hög dürfen sich über ein weiteres Hochbeet in ihrem Naschgarten freuen. Die Volksbank Raiffeisenbank spendierte das etwa 1 qm große Beet, das von den Kindern bepflanzt und gepflegt wird. Bei den sehr warmen Temperaturen wird es täglich gegossen und die Kinder freuen sich schon auf die süßen Früchte, die sie hoffentlich bald ernten dürfen.



Sportfest "Knaxiade"

Auch heuer gab es im Sonnenkindergarten Hög ein Sportfest, das von der Sparkasse Pfaffenhofen gesponsert wurde. Eltern und Kinder absolvierten einen Parcours bei dem Geschicklichkeit, Schnelligkeit, Spiel und Spaß gefragt waren. Alle Kinder erhielten bei der "Knaxiade" eine Medaille, eine Urkunde und einen kleinen Gutschein. Anschließend wurde beim gemütlichen Teil des Festes gepicknickt. Das Highlight war der Eiswagen vom Gasthof Fröhlich, bei dem sich alle Kinder gratis eine Kugel Eis abholen durften. Ermöglicht hatte das ein Kindergartenpapa durch eine Spende.



Forschernachmittag

Zum Abschluss des Kindergartenjahres lud der Sonnenkindergarten Hög alle Vorschulkinder zu einem Forschernachmittag ein. An verschiedenen Stationen konnten die Kinder herausfinden, welche Materialien magnetisch sind und wie man Fahrzeuge mit Hilfe eines Magneten in Bewegung bringen kann. Wie durch Zauberhand wurden Gegenstände in einem durchsichtigen Schlauch bewegt oder Marienkäfer krabbelten auf einer bunt bemalten Wiese. Besonders spannend war der Bau eines Kompasses, bei dem die Kinder eine Nähnadel magnetisch aufladen mussten. Nach dem Forschen gab es als Stärkung Hot-Dogs und Getränke und danach kamen alle Eltern zu einer kleinen Verabschiedungsfeier dazu.



e-mail-Adressen des Primo Verlages
primo-redaktion@mnet-mail.de
primo-anzeigen@mnet-mail.de

**Werben kostet Geld
 nicht Werben kostet Kunden**

Große und Kleine Sporthalle in Reichertshofen geschlossen

Während der Sommerferien werden in allen Räumen der Sporthallen Arbeiten zur Brandschutzsanierung durchgeführt.

Beide Hallen bleiben deshalb vom 01.08.2022 – 11.09.2022 für den Vereinssport geschlossen.

Große Sporthalle:

Komplett geschlossen – ohne Ausnahme!

Kleine Sporthalle:

In dringenden Fällen (z.B. Punktspiele Fußball) können einzelne Räume nach Absprache mit Herrn Forster (Tel. 08453 512-25) genutzt werden.

Vereinsmitteilungen

REICHERTSHOFEN

Turn- und Sportverein Reichertshofen 1895 e. V.

LEICHTATHLETIK

Training der Leichtathleten

Training der Leichtathleten entfällt in den Ferien.

Erstes Training nach der Sommerpause für alle am Montag, 12.09.2022.

Montag 17.00 Uhr -19.30 Uhr,

Dienstag 17.00 Uhr -19.30 Uhr, (Abstimmung mit TSV R., Abt. Fußball, soweit Bedarf.)

Donnerstag 17.00 Uhr -18.30 Uhr

Weitere Trainingsstunden gem. Festlegung der Verantwortlichen ÜL je Gruppe.

GESUNDHEITSSPORT

Dienstag 18.00 Uhr- 19.00 Uhr

Rückengymnastik entfällt in den Ferien.

Erste Gymnastikstunde nach der Sommerpause am 13.09.2022

SPORTABZEICHEN-TREFF 2022

Sportzeichen - Treff 2021 wurde mit den letzten Abnahmen am 28.07.2022 beendet.

Verleihung der Sportabzeichen Urkunden und Anstecknadeln, lt. Planung am 22.10.2022, um 15.30 Uhr im Vereinsheim TSV Reichertshofen, Ziegelwöhr.

Ergebnisse und Berichte zu Veranstaltungen auf der Webseite des TSV Reichertshofen

www.tsv-reichertshofen.de/ unter Abteilung Leichtathletik.

Nähere Auskünfte zu allen Angeboten vor oder nach den Trainingsstunden sowie unter (08453) 1522, oder (08453)-9685

Die Abteilungsführung, Übungsleiter sowie die Sportabzeichen-Prüfer wünschen allen Leichtathleten, den Teilnehmern der Rückengymnastik und des Sportabzeichen - Treff sowie den Familienangehörigen erholsame Ferien/Urlaub und eine gesunde Rückkehr.

FUSSBALLABTEILUNG

Ergebnisse 25.07.22 bis 31.07.22

1. Mannschaft	TSV Reichertshofen	TSV Baar-Ebenhausen	2:0	FS-Spiel
B – Junioren	JFG Paartal	DJK Ingolstadt 2	0:11	FS-Spiel

Vorschau

Saisonauftakt

07.08.22	13:00 Uhr	TSV Pförring II	TSV Reichertshofen II
07.08.22	15:00 Uhr	TSV Pförring	TSV Reichertshofen

JFG-Jugend unter www.jfg-paartal.de

VdK Ortsverband Reichertshofen

Außensprechttag in Reichertshofen

Der nächste Außensprechttag findet am Donnerstag, 18. August, 2022, von 14.00 bis 17.00 Uhr statt.

Ort: TSV – Vereinsheim am Paarsteg

Beraterin ist Frau Bettina Wörmann, Geschäftsführerin des VdK – Kreisverbandes Pfaffenhofen. Der VdK berät zu folgenden Rechtsgebieten:

Gesetzliche Rentenversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Unfallversicherung, Schwerbehindertenrecht, Grundsicherung für Arbeitssuchende /ALGII, Arbeitsförderungsgesetz/ Arbeitslosengeld, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Kriegsopfer- und Soldatenversorgung, Rehabilitation.

Zur Beratung können Mitglieder und Nichtmitglieder kommen. Nichtmitglieder müssen jedoch dann Mitglied werden. Der Beitrag beträgt 6.00 Euro im Monat. Bitte melden sie sich rechtzeitig vorher beim Kreisverband PAF zur Vorbereitung und Terminabstimmung an: Tel. 08441/47 23 10.

Bitte tragen Sie während Ihres Besuches einen Mund-Nasen-Schutz.

Anton Westner

1. Vorsitzender



Katholischer Frauenbund

Pfarrfest mit Zauberer Grabowski

Mit Unterstützung des Frauenbundes fand in diesem Jahr wieder ein Pfarrfest im Haus der Pfarrgemeinde statt. Es wurde ein gemeinsames Mittagessen im Garten angeboten, anschließend gab es Kaffee und Kuchen. Vielen Dank an alle Kuchenspende und vor allem den Helferinnen.

Ein Höhepunkt am Nachmittag war der von uns bestellte Zauberer Grabowski. Mit seinen Tricks und Kniffen fesselte er nicht nur die Kinder. Auch die Erwachsenen hatten sichtlich Spaß.

Nach seiner Show ging er noch von Tisch zu Tisch und zeigte weiter sein Können. Zum Abschluss bekamen die Kinder noch ein Luftballontier gebastelt und die Frauen nach Wunsch eine Luftballonblume. Es war ein kurzweiliger schöner Nachmittag mit vielen schönen Begegnungen und Gesprächen.



Bild Repper

Kräuterbuschen

Wir treffen uns am Samstag 13. August, um 13.00 Uhr im Garten vom Pfarrhof in der Herrnstraße.

Dort können Sie auch Ihre Kräuter- und Blumenspenden abgeben. Wir brauchen auch Helfer, Sie sind jederzeit willkommen. **Der Verkauf** findet am Montag 15. August (Mariä Himmelfahrt) ab 8.30 Uhr vor dem Haupteingang unserer Kirche statt.

Die Vorstandschaft

LANGENBRUCK

SpVgg Langenbruck

Gartenfest

Am Sonntag, 14. August 2022, veranstaltet die SpVgg Langenbruck zum Heimspiel um 15 Uhr gegen den SV Karlshuld am Sportplatz ein Gartenfest.

Das Vorspiel beginnt um 13 Uhr gegen den SV Menning II

Ab 14 Uhr gibt es Kaffee und Kuchen und Bier vom Fass

Ab 16 Uhr Gegrilltes: Steaks und Würstl, Käse und Steckerlfische Für die Kinder ist Hüpfburg, Torwandschießen und Fußballspielen angesagt.

Vorbestellung für Steckerlfische bei Sepp Fuchs Tel.08453/ 1376 oder 0173 / 9182 683 oder Helmut Brunner Tel. 08453 / 2454

Auf Ihren Besuch freut sich die SpVgg Langenbruck

Reha-Sport

Die SpVgg Langenbruck bietet in der

Mehrzweckhalle in Langenbruck,

montags v. 17 – 19 Uhr Reha-Sport an.

Bei ärztlicher Verordnung von Reha-Sport übernehmen die Krankenkassen die vollständigen Kosten.

Diese Reha-Maßnahmen leitet unsere lizenzierte Reha-Übungsleiterin Caroline Reindl, die auch unsere Fitness-Gymnastik-Gruppe bei der SpVgg leitet.

Anmeldung und Anfragen unter

0171 – 42 23 617

oder während der Reha-Stunden

Hinweis:

wegen Urlaub ist **das Vereinsheim**

von 1. bis 19. August **geschlossen**

FUSSBALLABTEILUNG

Ergebnisse der vergangenen Woche:

1. Mannsch.: SV Menning - SpVgg	5:4 n.E.
1. Mannsch.: SpVgg - TSV Reichertshausen	2:3
2. Mannsch.: SpVgg - BC Uttenhofen II	0:4

Vorschau:

1. Mannsch.: FC Tegernbach - SpVgg So. 7.8.	14.00 Uhr
2. Mannsch.: spielfrei	
1. Mannsch.: SpVgg - SV Karlshuld So. 14.8.	15.00 Uhr
2. Mannsch.: SpVgg - SV Menning II So. 14.8.	13.00 Uhr
2. Mannsch.: SpVgg - FC Unterpindhart II Fr. 19.8.	18.15 Uhr
1. Mannsch.: BC Uttenhofen - SpVgg So. 21.8.	15.00 Uhr
1. Mannsch.: SpVgg - FC Geisenfeld So. 28.8.	15.00 Uhr
2. Mannsch.: SpVgg - DJK Winden So. 28.8.	13.00 Uhr

WINDEN AM AIGN

Freiwillige Feuerwehr Winden am Aign

125-jähriges Gründungsjubiläum

„Jeder kann sich auf die Feuerwehr verlassen“

125-jähriges Gründungsjubiläum der Freiwilligen Feuerwehr aus Winden am Aign wurde mit großem Fest gefeiert

Winden am Aign – Ein besonderes Jubiläum konnte die Freiwillige Feuerwehr Winden am Aign am letzten Sonntag feiern: bereits seit 125 Jahren sind die Windener Florianjünger ehrenamtlich im Einsatz. Das Jubiläum wurde mit einem Gottesdienst in Langenbruck, einem Festumzug durch Winden und einem offiziellen Teil mit Mittagessen im DJK-Vereinsheim gefeiert.



Foto: Pfab

Am 1. Juli 1897, so geht es aus Stammlisten und Jahresberichten hervor, wurde die Freiwillige Feuerwehr Winden am Aign gegründet. 29 Männer aus Winden am Aign, Agelsberg und Au am Aign setzten damals den Gedanken in die Tat um, Hilfsbereitschaft und Verantwortung als Feuerwehr zu übernehmen.

Die große Feier zum 125-jährigen Jubiläum begann am letzten Sonntag mit dem Gottesdienst in der Kirche St. Katharina in Langenbruck. Nach dem feierlichen Einzug der Vereine samt Fahnenabordnungen fand Pfarrer Michael Schwertfirm beim Festgottesdienst ein voll besetztes Gotteshaus vor. Auch die Predigt stand ganz im Zeichen der Windener Wehr und des Gedankens der Hilfsbereitschaft. Viele Traditionsvereine und die beiden Feuerwehr-Patenvereine aus Reichertshofen und Langenbruck nahmen an dem Festakt teil. Höhepunkt in der Kirche war die Weihe des Fahnenbandes, das der erste Kommandant Georg Pfab gespendet hatte.

Danach ging es im feierlichen Umzug durch Winden am Aign, wo die Hauptstraße bereits mit bunten Fähnchen geschmückt war. Zahlreiche Passanten verfolgten den Marsch, der mit zünftigen Klängen von der Blaskapelle Puch angeführt wurde. Ein besonders netter Anblick war der Windener Feuerwehr-Nachwuchs: zahlreiche Feuerwehrfrauen hatten ihre Kleinkinder in Kinderwagen dabei und verstärkten damit die Parade. Einen kurzen Zwischenstopp legte der Festzug bei der Kapelle in Winden ein. Dort gedachten die Anwesenden stumm der Verstorbenen. Außerdem wurden die von Pfarrer Schwertfirm geweihten Erinnerungsbänder an den Vereinsfahnen befestigt.

Auf die lange Geschichte der Wehr und auf ihre Entstehung blickte erster Vorstand Stefan Dauderer bei seiner Festansprache im DJK-Vereinsheim zurück. Besonders die hohe Zahl von 206 Mitgliedern – eine stolze Zahl für die kleine Ortsteilwehr – ließ den Vorstand „optimistisch in die Zukunft blicken.“ Der zweite Bürgermeister des Marktes Reichertshofen Adolf Kothmeier (JWU) würdigte den langjährigen, selbstlosen Einsatz der Windener Wehr. Kothmeier hob besonders den hohen Frauenanteil bei den Windener Floriansjüngern hervor und die aktive Jugend der Wehr: „Um den Nachwuchs ist mir bei Euch nicht bange.“

Eine besondere Überraschung hatte Kreisbrandrat Armin Wiesbeck, der die Glückwünsche der Kreisbrandinspektion überbrachte: Wiesbeck zeichnete den langjährigen Kommandanten Georg Pfab für seinen besonderen Einsatz für die Feuerwehrjugend und den Nachwuchs mit dem Bayerischen Ehrenzeichen des Landesfeuerwehrverbandes in Silber aus. Pfab gab sich bescheiden: „Bei der Feuerwehr gibt es kein Ich, sondern nur ein Wir. Ich hätte das alles ohne mein tolles Team gar nicht machen können.“

Wie Wiesbeck in seiner Festansprache betonte, sei die Feuerwehr nach wie vor ein wichtiger gesellschaftlicher Faktor: „Jeder kann sich darauf verlassen“. Mit dem gemeinsamen Mittagessen im DJK-Vereinsheim, das die Metzgerei Prüfer geliefert hatte, sowie einem gemütlichen Beisammensein mit Kaffee und Kuchen klang die Jubiläumsfeier schließlich aus. Tatkräftig unterstützt wurde die Feier auch von DJK-Vorstand Sepp Zeitler und seiner Frau Elfriede, die sich unter anderem um die Bewirtung und den Tischschmuck gekümmert hatten. vov

Wir sagen Danke!



Wir bedanken uns bei allen Gästen, Ehrengästen, Helfern und Mitgliedern die unser 125-jähriges Gründungsfest am 24.07.2022 möglich gemacht haben und mit uns feierten.

Ebenso sagen wir Danke an alle Fahnenabordnungen der Vereine FF Reichertshofen, FF Langenbruck, KSK Winden am Aign, SV Eichenlaub Winden am Aign, DJK Winden am Aign, SpVgg Langenbruck und FF Hög, die auch die Straßenabsperzung sowie Sicherung unseres Festzuges sicherstellte.

Unser besonderer Dank gilt unserem Pfarrer Michael Schwertfirm, der für uns einen festlichen Gottesdienst mit einer auf unsere Feu-

erwehr zugeschnittenen Predigt gehalten hat und seinen Segen für unsere Erinnerungsbänder gab.

Den Segen erhielt auch unser neues Fahnenband, welches wir von unserem Kommandanten Georg Pfab gespendet bekommen haben. Wir danken Sebastian Kappler und der Blaskapelle Puch für die musikalische Begleitung unseres Festzuges.

Tatkräftig unterstützt mit Tischschmuck und weiteren Vorbereitungen im DJK Vereinsheim wurde unsere Feier vom DJK-Vorsitzenden Sepp Zeitler und seiner Frau Elfriede.

Die Metzgerei Prüfer lieferte das vielfältige und reichhaltige Mittagessen für alle Anwesenden.

Des Weiteren bedanken wir uns bei allen 11 Spenderinnen der Kuchen und Gebäcke.

„Bei der Feuerwehr gibt es kein Ich, sondern nur ein Wir. Ohne euch wäre das Fest nicht das gewesen, was es war!“ – Georg Pfab

Die Vorstandschaft

DJK-SV Winden am Aign e.V.

FUSSBALLABTEILUNG

Das Warten hat nun ein Ende. Endlich starten wir wieder mit der Punktrunde der ersten Mannschaft in Winden. Wir würden uns über viele Zuschauer freuen.

Spiele an den kommenden Wochenenden:

Sonntag: 07.08.2022 (Heimspiel):
DJK Winden - SV Geroldshausen II So. 15.00 Uhr

Sonntag: 14.08.2022 (Auswärtsspiel):
SpVgg. Engelbrechtsmünster II - DJK Winden So. 13.00 Uhr

Sonntag: 21.08.2022 (Heimspiel):
DJK Winden - VfB Pörnbach II So. 15.00 Uhr

Sonntag: 28.08.2022 (Auswärtsspiel):
SpVgg. Langenbruck II - DJK Winden So. 13.00 Uhr

TENNISABTEILUNG

Einladung zur Grillfeier am 14.08.2022

Beginn: 18.00 Uhr mit der Pokalverleihung der Einzelmeisterschaft
Ort: Tennisheim

Anmeldung bitte bis 09.08.2022 bei:

Ernst Eberl, Tel 08453-8388 oder Christine Seidl, Tel. 08453-30047
Alle Mitglieder, Gönner, Freunde der Tennisabteilung, und natürlich die Eltern der Jugendlichen sind herzlich eingeladen. Es gibt Steaks, Würstel, Gyros und bei Interesse ein veganes Gericht.

Bitte bei der Anmeldung vorbestellen, damit wir besser planen können.

Wir bitten darum, eigenes Besteck und Teller mitzunehmen.

Die **Endspiele zur Vereinsmeisterschaft** sind am Sonntag, 14.08.2022, um 15.00 Uhr. Für die Zuschauer gibt es Kaffee und Kuchen.

Dorf-Stammtisch in Winden

Wir laden alle, die Lust haben, zum Dorfstammtisch am Freitag, 12. August 2022, 19.00 Uhr ins DJK-Vereinsheim ein.

Zukünftig treffen wir uns jeden zweiten Freitag im Monat.

Wir freuen uns auf euch.

HÖG

Jagdgenossenschaft Hög II

Am Donnerstag, 18.08.2022, findet im Gasthaus Sötl in Hög um 19.30 Uhr die **Jahreshauptversammlung** statt.

1. Bericht des Kassiers
2. Bericht des Kassenprüfers
3. Entlastung der Vorstandschaft
4. Abstimmung über Jagdpachtverlängerung
5. Wünsche und Anträge

Die Vorstandschaft

Krieger-, Soldaten- und Bürgerverein Hög

Vereinsauflösung

Der KSB Hög hat seine außerordentliche Mitgliederversammlung am 24. Juli durchgeführt. Diese wurde nötig, da die am 10.04.2022 stattgefundene Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen keinen neuen

Vorstand wählen konnte, da sich keiner als 1. Vorstand zur Verfügung stellte. Laut der Satzung muss innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, um einen Vorstand zu finden bzw. wählen. Sollte bei dieser Wahl wiederum kein Vorstand gefunden werden, muss der Verein aufgelöst werden. So geschah es auch bei der jüngsten Versammlung. Trotz intensiver Diskussion konnte kein Bewerber für das Amt des 1. Vorstand gefunden werden. 1. Vorstand Johann Rockermeier unterbreitete der Mitgliederversammlung den Vorschlag, dass der Burschenverein Hög die Kernaufgaben wie die Pflege und Erhalt des Kriegerdenkmals, die Obhut und Erhalt der Vereinsfahne, die Archivierung aller Aufzeichnungen und Unterlagen sowie die Abhaltung der Gedenkfeier im Rahmen des Volkstrauertages für die Kriegsoffer und -gefallenen übernimmt. Dafür überträgt der KSB Hög das gesamte Vereinsvermögen an den Burschenverein Hög. Mit 20 Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme wurde dieser Vorschlag von der Mitgliederversammlung angenommen. Zuvor musste noch die Satzung geändert werden, die als neuen Begünstigten (Anfallberechtigter) den Burschenverein Hög anstatt die Marktgemeinde Reichertshofen vorsah. Sechs Vereinsmitglieder wurden noch für ihre 40-jährige Vereinszugehörigkeit geehrt. Dies waren: Kreitmeier Josef, Schalk Alfred, Sörtl Josef (anwesend) und Held Günter, Klotz Martin, Schmid Franz. Johann Rockermeier und Martin Kraus wurden als Liquidatoren (Abwickler) benannt. Leider hat nun der Krieger-, Soldaten- und Bürgerverein Hög aufgehört zu existieren.

Aus der Gemeinde Pörbach

(Siehe auch Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft)

BEKANNTMACHUNG

WASSERVERSORGUNG

für Pörbach und Ortsteile

Während der Dienstzeiten des Bauhofes ist Herr Riedmayr, 0172-8224097, und außerhalb der Dienstzeiten des Bauhofes die Stadtwerke Ingolstadt, Tel. 0841 / 80-4222, zuständig

Die Gemeindeverwaltung Pörbach ist
von Montag, 08.08.2022 bis Freitag, 19.08.2022 geschlossen.

Dringende Angelegenheiten können in der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen, Schloßgasse 5, 85084 Reichertshofen, Tel. 08453/512-0 erledigt werden.

Änderungen bei der Müllabfuhr

Wegen dem Feiertag Mariä Himmelfahrt am 15. August 2022, ergeben sich folgende geänderte Leerungstermine:

Biotonne am Donnerstag, 18. August 2022	Pörbach und alle Ortsteile
Restmülltonne am Samstag, 20. August 2022	Pörbach und alle Ortsteile

Wir bitten um Beachtung bei der Bereitstellung!

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Pörbach (BGS-EWS) vom 27.07.2022

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Pörbach folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung werden 60 v.H. der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Im Falle eines Teilausbaus des Dachgeschosses ist die Beschränkung entsprechend zu übertragen. Gebäude und selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Garagen werden nicht herangezogen. Das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte und unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstückes für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i.S.d. § 5 Abs. 2 Satz 6, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

Die Nachberechnung wird nicht ausgelöst, wenn das Grundstück mit einem anschlussbedarfsfreien Gebäude mit einer Geschossfläche von weniger als 5 % der Grundstücksfläche bebaut wird, es sei denn, das Gebäude ist tatsächlich an die öffentliche Schmutzwasserableitung angeschlossen.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
- | | |
|---|----------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,15 € |
| b) pro m ² Geschoßfläche | 10,13 €. |
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung, sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer- bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Pörnbach erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutz- und Niederschlagswassergebühren.

§ 10 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,90 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage bzw. aus der Niederschlagswassernutzungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. eines Kalenderjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m³ pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden. Bei hopfenpflanzenden Betrieben gilt je Hektar Hopfenanbaufläche eine Wassermenge von 15 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die bei der amtlichen Hopfenanbauerhebung des laufenden Jahres festgestellte Anbaufläche.
- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser und
 - c) ab 01.01.2023 sind Wassermengen bis zu 10 m³ jährlich vom Abzug ausgeschlossen.
- (5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 7 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. eines Kalenderjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 10a Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten (nachfolgend auch: versiegelten) Teilflächen des Grundstücks (abgerundet auf volle m²), von denen Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt. Als befestigt im Sinne des Satzes 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann. Maßgebend für die Flächenberechnung sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Versiegelte Teilflächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z. B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält. Wenn ein Überlauf in die Entwässerungseinrichtung besteht, werden die versiegelten Teilflächen nach Maßgabe der Abs. 4 – 6 herangezogen.
- (3) Die versiegelten Teilflächen (gemessen in m²) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:
- a) wasserundurchlässige Befestigungen: Dachflächen ohne Begrünung (bemessen nach den Gebäudegrundrissflächen) und Asphalt, Beton, Teer, Pflaster, Platten und Fliesen und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen mit Fugenverguss Faktor 1,0
 - b) wasser(teil)durchlässige Befestigungen: Kiesschüttdachflächen (bemessen nach den Gebäudegrundrissflächen) und Pflaster, Platten und Fliesen, Verbundsteine mit Fuge, Sickersteine und lockere Kies- oder Schotterflächen inkl. Schotterrasen sowie sonstige wasser(teil)durchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss auf Sand Faktor 0,6

- c) Gründachflächen (Gebäudegrundrissflächen) und Rasengittersteine Faktor 0,4. Für Tiefgaragen gilt Buchstabe c) entsprechend.
 - d) Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a – c, welcher der betreffenden Befestigung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.
- (4) Versiegelte Teilflächen, von denen über einen Überlauf der Entwässerungseinrichtung
- a) das anfallende Niederschlagswasser trotz Versickerungsanlagen (wie z.B. eine Sickermulde, Rigolenversickerung, Sickerschacht oder eine vergleichbare Anlage) teilweise zugeführt wird, oder von denen
 - b) das anfallende Niederschlagswasser über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) teilweise genutzt und teilweise zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung nur mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr nach Maßgabe nachstehend Abs. 5 und Abs. 6 berücksichtigt. Dies gilt allerdings nur für Versickerungsanlagen bzw. Niederschlagswassernutzungsanlagen, die eine Mindestgröße von 2 m³ besitzen und soweit diese ein Stauvolumen - bzw. Speichervolumen - von 1 m³ je 25 m² angeschlossene Fläche aufweisen. Eine Niederschlagswassernutzungsanlage i.S.d. von vorstehend Buchstabe b) liegt nur vor, wenn sie fest installiert und mit dem Boden verbunden ist.
- (5) Versiegelte Teilflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser über eine Versickerungsanlage i.S. von Abs. 4 lit. a) der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung nur mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr aus 20 v.H. der Fläche berücksichtigt.
- (6) Versiegelte Teilflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser über eine Niederschlagswassernutzungsanlage i.S. von Abs. 4 lit. b) der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung nur mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr aus
- a) 20 v.H. der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt, Garten oder Betrieb als Brauchwasser genutzt wird; oder
 - b) 50 v.H. der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung eingesetzt wird.
- (7) Der Gebührenschuldner hat der Gemeinde auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr maßgeblichen versiegelten Teilflächen einzureichen. Hierzu hat der Gebührenschuldner der Gemeinde auf Aufforderung einen maßstabsgerechten Lageplan (Maßstab 1:500) mitzuteilen. Im Lageplan sind die Flurnummern sowie farblich die überbauten und befestigten Flächen zu kennzeichnen. Ebenso sind die notwendigen Maße für die Berechnung der Flächen einzutragen. Änderungen der der Gebührenberechnung zugrunde liegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung der Gemeinde mitzuteilen. Sie werden im folgenden Veranlagungszeitraum (oder ab dem folgenden Monat anteilig) berücksichtigt. Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann die Gemeinde die maßgeblichen Flächen schätzen.
- (8) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,20 € pro Quadratmeter pro Jahr.

§ 10 b Gebührenabschlüsse

Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Schmutzwassergebühren um den Prozentsatz, der dem Grad der Vorreinigung entspricht höchstens jedoch um die Hälfte. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 11 Gebühreinzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zu Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

§ 13 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschuldner, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

Satzung in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates Pörsbach vom 26.07.2022 Seite 6

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.5., 15.8. und 15.11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe von jeweils 30 v. H. der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 treten jedoch
 - 1. § 10 Abs. 1 und § 10 a Abs. 8 rückwirkend ab 01.01.2021 und
 - 2. § 10 Abs. 4 Buchstabe c) mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.03.2012 mit dem Stand der letzten Änderungssatzung vom 25.11.2020 und die Satzung vom 17.03.2021 außer Kraft.

Pörsbach,
27.07.2022
Gemeinde Pörsbach

Helmut Bergwinkel
Erster Bürgermeister

e-mail-Adressen des Primo Verlages
primo-redaktion@mnet-mail.de
primo-anzeigen@mnet-mail.de

Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Pörsbach (Entwässerungssatzung - EWS)

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung, Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erlässt die Gemeinde Pörsbach folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Pörsbach betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungsanlage bestimmt die Gemeinde Pörsbach.
- (3) Zur Entwässerungsanlage der Gemeinde Pörsbach gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Grundstücksanschlüsse.

§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser	ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.
Kanäle	sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
Schmutzwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.
Regenwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.
Mischwasserkanäle	sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
Sammelkläranlage	ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
Grundstücksanschlüsse	sind die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Kontrollschachtes.
Grundstücksentwässerungsanlagen	sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, bis zum Kontrollschacht.
Messschacht	ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde Pörsbach.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt.
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Die Gemeinde Pörsbach kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (5) Unbeschadet des Absatzes 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist. Der Nachweis für die Voraussetzungen des Satzes 1 ist vom Grundstückseigentümer zu erbringen.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde Pörsbach innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde Pörsbach die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6 Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeindewohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8 Grundstücksanschluss

Die Grundstücksanschlüsse werden von der Gemeinde Pörsbach hergestellt, angeschafft, verbessert, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten. Die Gemeinde Pörsbach kann, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, anschafft, verbessert, erneuert, verändert, beseitigt und unterhält; die §§ 10 mit 12 gelten entsprechend.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück auszustatten; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht nach Vorgaben der Gemeinde und auf Kosten des Grundstückseigentümers zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlussschacht durchgeführt werden kann.
- (4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Gemeinde nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) Die Gemeinde darf zur Entlastung der öffentlichen Einrichtung bestimmen, dass Niederschlagswasser nur mittels einer Oberflächenwasserrückhaltung gedrosselt eingeleitet wird.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde Pörsbach folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 :1000,
 - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1 :100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage ersichtlich sind,
 - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1 :100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasser Oberfläche zu ersehen sind,
 - d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,

- die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontamination) mit Bemessungsnachweisen.

- Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen. Die Pläne haben den allgemeinen Regeln für Planvorlagen zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherrn und Planfertigern zu unterschreiben.
- (2) Die Gemeinde Pörsbach prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde Pörsbach schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt die Gemeinde Pörsbach dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.
 - (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Pörsbach begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
 - (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Gemeinde Pörsbach Ausnahmen zulassen.

§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstückseigentümer haben der Gemeinde Pörsbach den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Gemeinde Pörsbach ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Pörsbach verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde Pörsbach freizulegen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Gemeinde Pörsbach zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (5) Die Gemeinde Pörsbach kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.
- (6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Gemeinde Pörsbach befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12 Überwachung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Für Anlagen in Wasserschutzgebieten gelten kürzere Abstände entsprechend den Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung; ist dort nichts geregelt ist die Dichtheit wiederkehrend alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren nachzuweisen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Die Gemeinde kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt werden.

- (2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde vorgelegt werden.
- (5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Gemeinde befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Gemeinde nicht selbst unterhält. Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt die Gemeinde aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Gemeinde neu zu laufen.
- (6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13 Stillegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14 Einleiten in die Kanäle

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt die Gemeinde Pörsnbach.

§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
 - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
 1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente
 3. radioaktive Stoffe
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
 6. Grund- und Quellwasser
 7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunsthharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten

8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole. Ausgenommen sind
 - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat;
 - c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach Art. 41 c des Bayerischen Wassergesetzes eingeleitet werden oder für die eine Genehmigungspflicht nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Sammelkanalisationen und ihre Überwachung vom 27. September 1985 (GVBl S. 634) in der jeweils geltenden Fassung entfällt, soweit die Gemeinde keine Einwendungen erhebt.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - a) von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - b) das wärmer als + 35° C ist,
 - c) das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - d) das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - e) das als Kühlwasser benutzt worden ist.
12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwertkesseln,
13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwertkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Buchst. b werden gegenüber den einzelnen Anschlußpflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.
- (4) Über Absatz 3 hinaus kann die Gemeinde Pörsnbach in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde Pörsnbach erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.
- (5) Die Gemeinde Pörsnbach kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde Pörsnbach kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendige Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Die Gemeinde Pörsnbach kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er der Gemeinde Pörsnbach eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Die Gemeinde Pörsnbach kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.

- (7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwertanlagen oder aus gasbefeuerten Brennwertanlagen über 200 kW in die Entwässerungsanlage ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde Pörsbach über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung des zuständigen Kaminkehrermeisters oder eines fachlich geeigneten Unternehmers vorzulegen.
- (8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Pörsbach und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (9) Wenn Stoffe im Sinn des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist die Gemeinde Pörsbach zu verständigen.

§16 Abscheider

- (1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mitabgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.
- (2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die Gemeinde Pörsbach kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§17 Untersuchung des Abwassers

- (1) Die Gemeinde Pörsbach kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde Pörsbach auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Die Gemeinde Pörsbach kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art. 41 c BayWG vorliegt und die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen, insbesondere nach der Abwassereigenüberwachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, ordnungsgemäß durchgeführt und der Gemeinde Pörsbach vorgelegt werden. Die Gemeinde Pörsbach kann verlangen, dass die nach §12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.
- (3) Die Beauftragten der Gemeinde Pörsbach und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§18 Haftung

- (1) Die Gemeinde Pörsbach haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die Gemeinde Pörsbach haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Pörsbach zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde Pörsbach für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde Pörsbach zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
 1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
 2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
 3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
 4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Gemeinde die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Gemeinde nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
 5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
 6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
 7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitstatbestände bleiben unberührt.

§ 22 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde Pörsbach kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung vom 14.11.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.06.2018 außer Kraft.

Pörsbach,
27.07.2022
Gemeinde Pörsbach

Helmut Bergwinkel
Erster Bürgermeister

VEREINSMITTEILUNG

Obst- und Gartenbauverein Pörsbach

Kräuterbüschel

Die Helferinnen und Helfer für das Binden der Kräuterbüschel treffen sich am Samstag, 13. August, um 14.00 im Bauhof. Bitte wie gewohnt Kräuter, Blumen usw. mitbringen

Alois Ilmberger
Vorstand



GOTTESDIENSTORDNUNG

der Pfarreien Reichertshofen, Langenbruck, Hög, Puch, Pörsbach

St. Margaretha Reichertshofen:

Samstag, 06. August - VERKLÄRUNG DES HERRN

-Kollekte für die Kirche-

16.00 Rosenkranz in der Marienkapelle

18.00 Rosenkranz und Beichtgelegenheit

18.30 Vorabendmesse Amt f. Jürgen u. Anton Finkenzeller;
f. Fam. Lang u. Sielenkämper

Sonntag, 07. August - HL. AFRA, MÄRTYRIN, PATRONIN DES BISTUMS AUGSBURG

11.30 Taufe

Dienstag, 09. August - HL. TERESA BENEDICTA VOM KREUZ (EDITH STEIN), Ordensfrau, Märtyrin, Patronin Eur

Heilige Messe u. eucharistische Anbetung entfallen!

Samstag, 13. August - hl. Pontianus, Papst, und hl. Hippolyt, Priester, Märtyrer

Rosenkranz u. Bgl. entfallen!

Vorabendmesse entfällt!

Montag, 15. August - MARIÄ AUFNAHME IN DEN HIMMEL

-Kollekte für die Kirche-

09.00 Gottesdienst mit Segnung der Kräuter und Kräuterbüschel! Amt f. Verst. d. Fam. Henemann; f. Peter Ullmann m. Elt. u. Schwiegerelt.; f. Sigmund Tragl m. Schwiegerelt.; f. Elisabeth u. Franz Cerhak m. Verw.; f. Johann Waal m. Tochter, Elt. u. Schwiegerelt.

Verkauf der Kräuterbüschel! zu 3,00 € vor u. nach dem Gottesdienst

Dienstag, 16. August - Hl. Stephan, König von Ungarn

Heilige Messe u. eucharistische Anbetung entfallen!

Samstag, 20. August - Hl. Bernhard v. Clairvaux, Abt, Kirchenlehrer

-Kollekte für die Kirche-

18.00 Rosenkranz und Beichtgelegenheit

18.30 Vorabendmesse Amt f. Walter Fahn; f. Viktor Meier m. Vater u. Bruder; f. Ferdinand Haas m. Elt.

Dienstag, 23. August - Hl. Rosa von Lima, Jungfrau

09.00 Heilige Messe Amt f. n. Meinung; f. Jakob Glas m. Verw.; f. n. Meinung; f. Viktor Lobitsch

Eucharistische Anbetung entfällt!

Freitag, 26. August - Freitag der 21. Woche im Jahreskreis

10.00 Heilige Messe im Seniorenzentrum

Samstag, 27. August - Hl. Monika, Mutter des hl. Augustinus

-Kollekte für die Kirche-

18.00 Rosenkranz und Beichtgelegenheit

18.30 Vorabendmesse Amt f. Hans u. Anna Zimmermann; f. Ferdinand Meier; f. Biarda u. Heinrich Ullmann m. Söhnen

St. Katharina Langenbruck:

Samstag, 06. August - VERKLÄRUNG DES HERRN

-Kollekte für die Kirche-

12.00 In St. Kastulus: Evang. Trauung Brandstetter-Merkl m. evang. Pfr.

14.00 Taufe

Sonntag, 07. August - HL. AFRA, MÄRTYRIN, PATRONIN DES BISTUMS AUGSBURG

-Kollekte für die Kirche-

10.15 Gottesdienst Amt f. Wolfram Blomeier; f. Karl Häußler; f. Kevin Ehrl; f. Adolf Ehrl; f. Stilla Heiß u. Sohn Markus; f. Eduard Eder u. Angeh.; f. Johann Schuster; f. Adolf Eckl (JA); f. Josef Haas m. Eltern, Schwiegereltern u. Angeh.

Freitag, 12. August - Hl. Franziska von Chantal, Ordensgründerin

Andacht und Heilige Messe in St. Kastl entfallen!

Sonntag, 14. August - 20. SONNTAG IM JAHRESKREIS

Gottesdienst entfällt!

Montag, 15. August - MARIÄ AUFNAHME IN DEN HIMMEL

-Kollekte für den Erhalt der Wallfahrtskirche-

09.15 Treffpunkt an der Kirche St. Katharina z. Bittgang nach St. Kastulus. Bei schlechtem Wetter entfällt der Bittgang.

Ort beachten!

10.15 Gottesdienst in St. Kastulus mit Segnung der Kräuter u. Kräuterbüschel! Amt f. Georg Huber (JA); f. Eltern Fuchs m. Kinder

Verkauf der Kräuterbüschel! zu 3,00 € vor u. nach dem Gottesdienst

Freitag, 19. August - Hl. Johannes Eudes, Priester, Ordensgründer St. Kastulus

17.30 Andacht vor dem ausgesetzten Allerheiligsten

18.00 Heilige Messe Amt f. Hermine Zeitler; f. Hannelore Edmüller u. Eltern

Sonntag, 21. August - 21. SONNTAG IM JAHRESKREIS

-Kollekte für die Kirche

10.15 Gottesdienst Amt f. Sebastian Kaiser; f. Josef Habermeier (JA); f. Ludwig Habermeier

Freitag, 26. August - Freitag der 21. Woche im Jahreskreis

Andacht und Heilige Messe in St. Kastl entfallen!

Sonntag, 28. August - 22. SONNTAG IM JAHRESKREIS

-Kollekte für die Kirche-

10.15 Gottesdienst Amt f. Alois u. Josefine Schwarz m. Angeh.

St. Nikolaus Hög:

Dienstag, 09. August - HL. TERESA BENEDICTA VOM KREUZ (EDITH STEIN), Ordensfrau, Märtyrin, Patronin Eur

17.30 Rosenkranz

18.00 Heilige Messe

Samstag, 13. August - hl. Pontianus, Papst, und hl. Hippolyt, Priester, Märtyrer

-Kollekte für die Kirche-

18.30 Vorabendmesse mit Segnung der Kräuter u. Kräuterbüschel! Amt f. Max u. Josefa Werther; f. Prieller-Weber (JA)
Verkauf der Kräuterbüschel! z. 3,00 € vor u. nach dem Gottesdienst

Montag, 15. August - MARIÄ AUFNAHME IN DEN HIMMEL

-Kollekte für den Erhalt der Wallfahrtskirche-

Ort beachten!

09.15 Gemeinsamer Bittgang nach St. Kastulus dort Gottesdienst mit Kräutersegnung um 10.15 Uhr.

Bei schlechtem Wetter entfällt der Bittgang.

Dienstag, 16. August - Hl. Stephan, König von Ungarn

Rosenkranz u. Heilige Messe entfallen!

Sonntag, 21. August - 21. SONNTAG IM JAHRESKREIS

-Kollekte für die Kirche-

09.00 Gottesdienst Amt f. Rudolf Grundbuchner; f. Johann u. Christina Thumann m. Verw.

Dienstag, 23. August - Hl. Rosa von Lima, Jungfrau

Rosenkranz u. Heilige Messe entfallen!

Samstag, 27. August - Hl. Monika, Mutter des hl. Augustinus

-Kollekte für die Kirche-

18.30 Vorabendmesse Amt f. Gertrud u. Josef Maderer

St. Martin Puch:

Sonntag, 07. August - HL. AFRA, MÄRTYRIN, PATRONIN DES BISTUMS AUGSBURG

-Kollekte für die Kirche-

09.00 Gottesdienst Amt f. Gerhard Tögel u. Eltern; Ursula Meier (JA)

Mittwoch, 10. August - HL. LAURENTIUS, Diakon, Märtyrer in Rom

08.00 Rosenkranz

08.30 Heilige Messe

Sonntag, 14. August - 20. SONNTAG IM JAHRESKREIS

-Kollekte für die Kirche-

10.15 Gottesdienst mit Segnung der Kräuter u. Kräuterbüschel! Amt f. Raucheisen - Pfleger; f. Barbara u. Franz Bronauer; f. Anton Riedmayr (JA); f. Martin, Anna u. Franziska Weber; f. Therese Riedmayr u. Angeh. (JA); f. Franziska Kreitmeier (JA); f. Maria u. Simon Fleischmann m. Angeh.

Verkauf der Kräuterbüschel! zu 3,00 € vor u. nach dem Gottesdienst

Mittwoch, 17. August - Mittwoch der 20. Woche im Jahreskreis

08.00 Rosenkranz

08.30 Heilige Messe

Sonntag, 21. August - 21. SONNTAG IM JAHRESKREIS

Gottesdienst entfällt!

Mittwoch, 24. August - HL. BARTHOLOMÄUS, Apostel

17.30 Rosenkranz

18.00 Heilige Messe Amt zum Dank

Sonntag, 28. August - 22. SONNTAG IM JAHRESKREIS

Gottesdienst entfällt!

St. Johannes Baptist Pörnbach:

Samstag, 06. August - VERKLÄRUNG DES HERRN

Vorabendmesse entfällt!

Donnerstag, 11. August - Hl. Klara von Assisi, Jungfrau, Ordensgründerin

17.30 Rosenkranz

18.00 Heilige Messe Amt f. Elisabeth Reischl

Sonntag, 14. August - 20. SONNTAG IM JAHRESKREIS

-Kollekte für die Kirche-

09.00 Gottesdienst mit Segnung der Kräuter u. Kräuterbüschel! musik. Gestaltung d. Kirchenchor Amt f. Bernhard Boos

Verkauf der Kräuterbüschel! – Erlös für die Ministrantenkasse

Donnerstag, 18. August - Donnerstag der 20. Woche im Jahreskreis

17.30 Rosenkranz

18.00 Heilige Messe

Sonntag, 21. August - 21. SONNTAG IM JAHRESKREIS

Gottesdienst entfällt!

Donnerstag, 25. August - hl. Ludwig, König, und hl. Josef von Calasanz, Ordensgründer

17.30 Rosenkranz

18.00 Heilige Messe

Sonntag, 28. August - 22. SONNTAG IM JAHRESKREIS

-Kollekte für die Kirche-

09.00 Gottesdienst Amt f. Elfinger/Burda; f. Hannelore Schiebel; f. Heidemarie Schiebel; f. Annemarie u. Gerhard Schiebel; f. Helmtraut Neubert geb. Schiebel

HINWEISE

Die **Sprechstunde** am Dienstag **entfällt bis 02.09.2022** wegen Urlaub von Kaplan Amos.

Die **Urlaubsvertretung für unsere Pfarreiengemeinschaft** hat P. Shibu Kuliraniyil Jose. Er wohnt vom 01.08. bis 31.08.2022 im Pfarrhaus Reichertshofen, Herrnstr. 7.

Wenden Sie sich bitte **ab 04.08.2022**, bei Beerdigungen und seelsorglichen Notfällen direkt an ihn, Tel. 08453 70 17 und verständigen Sie bei Beerdigungen das Pfarrbüro Reichertshofen Tel. 08453 70 17 und unsere Mesner.

Das **Pfarrbüro Langenbruck** ist vom 10.08. bis einschl. 29.08.2022, wegen Urlaub geschlossen. Das Pfarrbüro Reichertshofen ist in dieser Zeit zu den üblichen Zeiten geöffnet (Parteiverkehr Mo.-Do. von 8.00 – 10.00 Uhr und mittwochs zusätzlich von 17.00 – 18.00 Uhr).

Das **Pfarrbüro Reichertshofen** ist vom 31.08. bis einschl. 19.09.2022, jeweils nur Mittwochs von 8.00 – 10.00 Uhr erreichbar, ansonsten wegen Urlaub geschlossen.

Das Pfarrbüro Langenbruck ist in dieser Zeit zu den üblichen Zeiten erreichbar (Mo., Die., Do., Fr. jeweils von 9.00 – 11.00 Uhr) Tel. 08453 33 04 45.

REICHERTSHOFEN:

Am Samstag, 06.08.2022, ist um 16.00 Uhr **gemeinsamer Rosenkranz** in der Marienkapelle.

Verabschiedung von Pfarrhelferin Christa Döllner und Pfarrfest in Reichertshofen

Beim Familiengottesdienst zum Patrozinium der Pfarrkirche St. Margaretha wurde Pfarrhelferin Christa Döllner, die nach fünf Jahren in der Pfarreiengemeinschaft Reichertshofen-Langenbruck-Pörnbach zum 1. September in die Pfarreiengemeinschaft Pfaffenhofen/Ilm wechselt, verabschiedet. Pfarrer Michael Schwertfirm bedankte sich für die gute Zusammenarbeit und überreichte ein Geschenk. Ihre Nachfolgerin Gemeindereferentin Astrid Unterburger stellte sich der Pfarrgemeinde vor und wurde von Pfarrer Schwertfirm mit einem Blumenstrauß willkommen geheißen.

Der Gottesdienst wurde von Bettina Kollmannsberger und Johanna Kufer feierlich gestaltet.



Gemeindereferentin Astrid Unterburger, Pfarrhelferin Christa Döllner, Pfarrer Michael Schwertfirm

Im Anschluss traf man sich im Haus der Pfarrgemeinde zum Pfarrfest. Der Reichertshofener Pfarrgemeinderat und der Kath. Frauenbund Reichertshofen sorgten für ein leckeres Mittagessen und eine große Auswahl an Kuchen. Auch für die Unterhaltung der Kinder war gesorgt. Sie konnten sich schminken lassen und es kam ein Zauberer.



Gemeinsames Mittagessen im Garten vom Haus der Pfarrgemeinde

EVANG. Pfarramt Brunnenreuth

Gottesdienste in der Dreieinigkeitskirche Baar-Ebenhausen/Werk:

07.08., 11.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl, Prädikant Baiert
14.08. kein Gottesdienst

21.08., 11.00 Uhr Gottesdienst, Pfarrer Kuhn
28.08. kein Gottesdienst

Gottesdienste in der Martinskirche Spitalhof:

07.08., 09.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl, Prädikant Baiert
10.08., 19.00 Uhr Abendgebet
14.08., 09.30 Uhr Gottesdienst, Pfarrer Kuhn
17.08., 19.00 Uhr Abendgebet
21.08., 09.30 Uhr Gottesdienst, Pfarrer Kuhn
24.08., 19.00 Uhr Abendgebet
28.08., 09.30 Uhr Gottesdienst, Pfarrer Plack

Gruppen, Kreise, Veranstaltungen:

Keine regelmäßigen Gruppen und Kreise in den Sommerferien.

Ebenhausen:

20.08., 18.00 Uhr TTM - Grillen und Lagerfeuer, Gemeindegarten Dreieinigkeitskirche
25.08., 14.00 Uhr Seniorennachmittag, Gemeindesaal

Spitalhof:

26.08., 19.00 Uhr Atempause - Abende voller Kraft, Gemeindehaus

Wir sind für Sie da:

Pfarrerinnen Annette Kuhn, Pfarrer Klaus Kuhn:
Kontakt über Pfarramt

Pfarramt in Spitalhof: 08450 / 7075; Fax 08450 / 1655
Hans-Kuhn-Str. 1, 85051 Ingolstadt-Spitalhof
pfarramt@brunnenreuth.de

Pfarrer Peter Plack, 08450 / 9295959
pfarrer.plack@brunnenreuth.de

Gemeindereferentin Sarah Bittner, 08450-9567

Mesnerin Susanne Maywald, 0179-4551874

e-mail-Adressen des Primo Verlages
primo-redaktion@mnet-mail.de
primo-anzeigen@mnet-mail.de

CONCEPT

Ihr Druckerservice

Wir möchten mit Dir neue Märkte erschließen und brauchen Verstärkung! Concept GmbH ist ein regionaler Vertriebs- und Servicedienstleister für Drucker, Kopierer, Scanner und Großformat Geräte. Als werteorientiertes familienunternehmen und als Dienstleister für nachhaltige Drucktechnologie setzen wir immer wieder neue Trends in unserer Branche. Unseren Erfolg verdanken wir unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich bei uns engagieren. Was uns ausmacht: Wir wachsen stetig. Deshalb können wir sichere und perspektivenreiche Arbeitsplätze bieten. Wir suchen Mitmacher, die gemeinsam mit uns mehr erreichen wollen.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Mitarbeiter/in Auftragsabwicklung und Vertriebsinnendienst (m/w/d) (Vollzeit)

Deine Aufgaben:

- Auftragsannahme und Auftragsbearbeitung
- Kundenbetreuung per Telefon und Mail
- Angebots- und Vertragsmanagement in unserem ERP-System
- Du betreuen und unterstützen unsere Außendienstmitarbeiter aktiv im Tagesgeschäft
- Du bist Ansprechpartner für die internen Fachabteilungen Einkauf, Disposition sowie bei Reklamationsbearbeitungen

Dein Profil:

- Erfolgreiche kaufmännische Ausbildung oder Vergleichbares
- Erste Erfahrung im Vertriebsinnendienst
- Ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit und Verhandlungsgeschick sowie souveränes Auftreten
- Sicherer Umgang mit den MS-Office-Anwendungen (insbesondere Word/Excel)
- Teamgeist und soziale Kompetenz
- Nachhaltigkeit und Weitsicht im Sinne einer seriösen, professionellen und qualitativ hochwertigen Auftragsabwicklung
- Gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift, sowie Englischgrundkenntnisse wünschenswert

Wir haben einiges zu bieten:

- Einen langfristigen und krisensicheren Arbeitsplatz
- Leistungsgerechte Entlohnung
- Umfangreiche und gründliche Einarbeitung in Deine neuen Tätigkeiten
- Kurze Kommunikationswege, offene Türen und hilfsbereite, engagierte Kollegen.
- Lockere Arbeitsatmosphäre, mit Freiraum zum Wissensaustausch und für eigene Ideen (die auch umgesetzt werden), professionelles Arbeiten im Team mit Eigenentwicklungen an Software und Datenbanken, sowie ein flexibles und attraktives Arbeitsumfeld.
- Individuelle Weiterentwicklungsmöglichkeiten und Produktschulungen
- Moderner eigener Arbeitsbereich
- Eine familiäre Atmosphäre: Gemeinsames Mittagessen mit den lieben Kolleginnen und Kollegen, als auch Interne Events gehören für uns einfach mit dazu – u.a. Grillfeten, Sommerfest und Weihnachtsfeier.
- Kostenlose Kaffeespezialitäten und natürlich auch Kaltgetränke.
- Kostenfreie Mitarbeiterparkplätze auf dem Firmengelände

Du bist überzeugt und kannst es gar nicht erwarten, uns näher kennenzulernen? Send uns Deine aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen unter Angabe des frühestmöglichen Eintrittstermins und der Gehaltsvorstellung bitte per E-Mail an mitmachen@concept-bayern.de, oder auf dem Postweg, z. Hd. Herr Manuel Mehlstäubl.

Concept GmbH - Boschstr. 2 - 85084 Reichertshofen
Tel.: 08453 / 3383-0

Atelier Mair

Drucksachen | Illustration | Webdesign

www.ateliermair.de

Holger Mair · Benno-Hartl-Straße 2c · Ismaning ☎ 089.92 329 381



Suche zuverlässige
Reinigungsfachkraft

für Reinigung unserer Gästezimmer in
Langenbruck ca. 3 x 3 Std. wöchentlich

Pension Assmann,
Langenbruck · Tel. 08453/330396

Herr Maik Julius Franz kauft Nachlässe
☎ 0 89 / 21 52 96 74

Marken-Porzellan, Bleikristall, Bestecke, Antiquitäten, Möbel, Uhren u.
Münzen, 1.u.2. WK Orden sowie Trachtenmode, Pelze, Abendmode,
Leder-Handtaschen, Modeschmuck, Schallplatten, Teppiche.

Kostenlose Hausbesuche auch in Ihrer Region

Deutscher Familienbetrieb seit 1997 - www.kunst-antik-franz.de

Joachim Männer
BESTATTUNGEN
Alwin Pfaff · Inhaber und Geschäftsführer

Soforthilfe beim Trauerfall

Tag und Nacht, Sonn- und Feiertag sind wir für Sie da!

- Aufbahrungsraum zur Abschiednahme
- Erd-, Feuer- und Seebestattungen
- Auf Wunsch kommen wir zu Ihnen nach Hause
- Überführungen auf alle Friedhöfe im In- und Ausland
- Vorsorge zu Lebzeiten sichert Ihnen eine würdevolle Bestattung

Tel. 0841 / 97 53 23

85051 Ingolstadt · Münchener Str. 145 (Nähe Klinik Dr. Reiser)

85053 Ingolstadt · Asamstr. 16

E-Mail: bestattungen-maenner@arcor.de · www.bestattungen-maenner.de

Wolfgang Männer
Bestattungsinstitut

- Bestattungsvorsorge
- 24h-Rundumbetreuung
- alle Friedhöfe weltweit
- TÜV-zertifiziert

über
50
Jahre

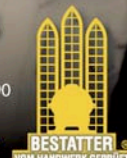
24h-Tel 08453 3445035

Reichertshofen · Gartenstraße 2a

Zentrale Ingolstadt · Tel 0841 955890

Unterhaunstädter Weg 17

www.wolfgang-maenner.de



ORIGINAL - Familientradition seit 1968



Der Generalunternehmer



Neubau - Anbau - Umbau
Wir fertigen Ihren Bauplan!

Sonnenweg 8
85084 Reichertshofen

Büro 08453-2006
0160 - 58 22 330
post@pfab-bau.de

Kfz-Sachverständiger Rainer Klügl

☐ Schadengutachten

☐ Fahrzeugbewertungen

☐ Wertgutachten

Steinstr. 3 · 85084 Reichertshofen-Langenbruck

Mobil: 0176 57734468, Tel.: 08453 338760, Fax: 08453 338761

SHOWROOM FÜR:

FENSTER. TÜREN. GARAGENTORE.

INKLUSIVE MONTAGE

MAYER
BAUZENTRUM

Bauzentrum Mayer | Siemensstraße 6 | 85055 Ingolstadt | Fenster-Türen-Garagentore | www.bauzentrum-mayer.de

Montag bis Freitag 9 - 18 Uhr | Samstag 9 - 13 Uhr | Jeden Sonntag SchauSonntag von 13 - 17 Uhr (außer an Feiertagen), keine Beratung, kein Verkauf